

PANTELIS M. NIGDELIS

KALENDARIUM CAESIANUM: ZUM KAISERLICHEN PATRIMONIUM IN  
DER PROVINZ MAKEDONIEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 104 (1994) 118–128

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## KALENDARIUM CAESIANUM: ZUM KAISERLICHEN PATRIMONIUM IN DER PROVINZ MAKEDONIEN\*.

In seinem Werk "De Tranquillitate animi" schreibt Seneca unter anderen über das harte Schicksal, das Caligula seinem entfernten Verwandten Pompeius bereitete, und berichtet dabei, daß der Kaiser und Erbe des Pompeius diesen, den er in seinem Palast gefangen hielt, verhungern und verdursten ließ, "obgleich", wie der Philosoph ironisch hinzufügt, "so viele Flüsse durch dessen Besitzungen liefen". Dieser Pompeius war wohl der Sohn von Sextus Pompeius, des consul ordinarius von 14 n. Chr. Die Lage der Familienbesitzungen ist uns aus zwei Briefen bekannt, die Ovid Sextus Pompeius, seinem Patron widmete; sie lagen in Kampanien, Sizilien und Makedonien<sup>1</sup>. Unabhängig von den Einwänden, die gegen die Unparteilichkeit Senecas und die Wahrscheinlichkeit, daß Pompeius eines natürlichen Todes starb und seinen Verwandten Caligula als Erbe seines Vermögens einsetzte, formuliert wurden<sup>2</sup>, sind m. W. die oben angeführten Stellen die einzigen sicheren Beweise kaiserlichen Grundbesitzes in Makedonien<sup>3</sup>. Wie lange diese Erbschaften in kaiserlichem Besitz blieben, ist unbekannt. Diese und andere Unklarheiten, die dem Fragenkomplex des kaiserlichen Patrimonium in Makedonien angehören, können nur neue inschriftliche Funde beleuchten, die sich auf ritterliche Prokuratoren oder auf Mitglieder der *familia Caesaris* bzw. auf ihre Posten in der Finanzverwaltung beziehen. Soweit ich weiß, sind entsprechende Inschriften von ritterlichen Prokuratoren oder Mitgliedern der *familia Caesaris* in Makedonien noch nicht gefunden worden. Der *cursus honorum* der Prokuratoren der Provinz<sup>4</sup> und

---

\*Folgende Abkürzungen wurden verwendet: Chantraine: H. Chantraine, *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser. Studien zu ihrer Nomenklatur*, Wiesbaden 1967; Pflaum: H. - G. Pflaum, *Les Carrières Procuratiennes équestres sous le Haut - Empire*, Paris 1960 - 1 und Supplement, 1982 ; Boulvert : G. Boulvert, *Esclaves et Affranchis Impériaux sous le Haut-Empire romain: rôle politique et administratif*, Naples 1970; Weaver: P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's freedmen and Slaves*, Cambridge 1972. Herrn Prof. Dr W. Eck danke ich für Hinweise und Kritik.

<sup>1</sup> S. Seneca, *Tranqu. An.* 11, 10 ; Ovid, *Ex Ponto* IV, 15, 14 ff und *ibid* IV, 5. Zur Geschichte der Familie s. R. Syme, *History in Ovid*, Oxford 1978, 156 ff.

<sup>2</sup> So R. S. Rogers, *The Roman Emperors as Heirs and Legates*, *TAPhA* 78, 1947, 146 -7.

<sup>3</sup> So auch D. J. Crawford, *Imperial estates*, in M. I. Finley, *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 66. Die von A. O. Larsen, *Roman Greece in ESAR* IV, N. York 1939, 460 erwähnte Inschrift IG X 2 1, 351 (ἐπίτροπος χωρίων δεσποτικῶν) wird ins 4. Jh. n. Chr. oder später datiert.

<sup>4</sup> Dazu s. Pflaum 445 Nr. 178; 585 Nr. 221; 799, Nr. 312; 456 Nr. 180 vgl. Nr. 982 (addendum); 568, Nr. 217 und Θ. X. Σαδικάκη, *Ρωμαίοι Ἀρχόντες της επαρχίας της Μακεδονίας*, *Θεσσαλονίκη* 1977, 185 - 198.

die wenigen einschlägigen Inschriften kaiserlicher Sklaven und Freigelassener, die dort wirkten, geben uns darüber keine klare Auskunft.<sup>5</sup>

Bei einer so dürftigen Dokumentation ist es offensichtlich, daß der neuen Inschrift, die hier veröffentlicht wird, ein besonderes Interesse zukommt, nicht nur weil wir zum erstenmal über ein ausdrückliches inschriftliches Zeugnis verfügen, das sich mit kaiserlichem Besitz in Makedonien befaßt, sondern auch, weil die erwähnte Art der Einkünfte selbst in anderen Provinzen des Kaiserreiches mit umfangreicherem inschriftlichen Material außergewöhnlich selten bezeugt wird.

\*\*\*

Die neue Inschrift befindet sich auf einem Sarkophag, dessen Typus man in Thessaloniki vom zweiten Viertel des 2 Jhs n. Chr. an verfolgen kann<sup>6</sup>. Der Sarkophag stammt aus dem westlichen Friedhof der Stadt (wahrscheinlich aus der Straße Jannitson). Auf seiner Frontseite lesen wir den folgenden Text <sup>7</sup>: (Tafel Ia)

Αὐρηλίῳ Σαλουταρίῳ Σεββ(αστῶν) · ἀπελευθέρῳ (hedera)  
 ἀπὸ ταβουλαρίων καλανδαρίου Καισια- (hedera)  
 νοῦ · Αὐρ· Ἀγαθὴ τῷ γλυκυτάτῳ συμβίῳ (hedera)  
 4 μνείας χάριν

Obwohl sich keine direkte Zeitangabe finden läßt, kann man die Inschrift annähernd wegen der Nomenklatur des Verstorbenen datieren. Daß er den Namen Aurelius trägt und gleichzeitig Freigelassener zweier Kaiser ist, bedeutet, daß er theoretisch während einer der

<sup>5</sup> Diese Inschriften sind m. W. folgende: BCH, 58, 1934, 450, Nr. 1 (Cad[m]us, Atimetus und Marti[alis?] Caii Iulii Augusti liberti, Zeit von Tiberius) aus Philippi; IG X 2 1, 471 [vgl. L. Robert, Hellenica VII, 95 = OMS IV, 102] (adiutor tabularii Ἔκτωρ); IG X 2 1, 740 (Restituta serva Caesaris) und schließlich E. Τρακοσοπούλου, Από την κοινωνία της αρχαίας Θεσσαλονίκης, Αρχαία Μακεδονία V, Thessaloniki 1994 Bd. III, 1540 [Tyranus Aug(usti) dispensator], die alle aus Thessaloniki stammen und ins 2. bzw. 3. Jh. n. Chr. datiert werden. Die in Paulus, Phil. 4, 22 erwähnten kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven (ἀσπάζονται ὑμᾶς [sc. Φιλιππησίους] ..... οἱ ἀπὸ τῆς Καίσαρος οἰκίας) sind nicht unbedingt Mitglieder der *familia Caesaris*, die früher in der Stadt ihren Dienst getan hatten; s. zuletzt C. J. Hemer, The Book of Acts in the Hellenistic History, Tübingen 1989, 393 der sie als “based in Rome, but known to Philippians through their employment as couriers between Rome and the East, .... from and through Philippi, as a stopping -place on via Egnatia section of the great highway” versteht.

<sup>6</sup> S. G. Koch - H. Sichtermann, Römische Sarkophage, München 1982, 353 und Nr. 376.

<sup>7</sup> Der Sarkophag wird heute im Archäologischen Museum von Thessaloniki aufbewahrt unter der Inventarnummer 5709. Die Maße sind: Breite 2. 38 m.; Tiefe 1, 19 m. und Höhe 1, 85 m.; Buchstabenhöhe: 6 cm. Zur Lage und zu den Funden des Westfriedhofs von Thessaloniki s. jetzt M. Vitti, Το πολεοδομικό σχέδιο της Αρχαίας Θεσσαλονίκης, Διδ. Διατρ. Thessaloniki 1990, 47. Für die Publikationserlaubnis der Inschrift möchte ich Frau Dr. I. Vokotopoulou, Vorstand der 16. Ephorie für die klassischen und prähistorischen Altertümer Thessaloniki, danken.

drei Samtherrschaften, des M. Aurelius und des L. Verus (161 - 169 n. Chr.), des M. Aurelius und des Commodus (177 - 180 n. Chr.) oder des L. Septimius Severus und des Caracalla (198 - 211 n. Chr.) freigelassen worden sein muß. Also bildet das Jahr 161 einen sicheren terminus post quem zur Datierung der Inschrift<sup>8</sup>. Umgekehrt ist die Ableitung eines späteren terminus post quem aus dem Gentilizium der Frau des Salutaris nicht problemlos. Auf den ersten Blick könnte man annehmen, daß ein Sproß einer peregrinen Familie aus Thessaloniki ist, welche die *civitas Romana* nach 212 n. Chr. erhielt. Diese Auslegung ist aber sicher nicht die einzige mögliche, da ja nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie die Tochter oder Enkelin eines kaiserlichen Freigelassenen war, der z.B. während der Samtherrschaft von M Aurelius und L. Verus oder Commodus freigelassen wurde. Wie übrigens unsere Kenntnisse über die gesellschaftliche Herkunft der Ehegatten kaiserlicher Freigelassener zeigen, begannen diese, seit der Zeit des Claudius, in der sich ihre Rechtstellung festigte, sich immer häufiger mit Töchtern nicht nur freigeborener provinzialere Familien, sondern auch erfolgreicher kaiserlicher Freigelassener zu verheiraten, um ihre gesellschaftliche Stellung zu verbessern<sup>9</sup>. Vor allem kann aber Aurelia Agathe selbst eine Freigelassene sein, entweder derselben Kaiser wie ihr Mann, was verständlicherweise in der Inschrift nicht nochmal gesagt werden mußte, oder ihres eigenen Mannes. Wie dem auch sei, der *terminus ante quem* kann für die vorliegende Inschrift nicht früher als auf die Mitte des 3. Jh. n. Chr. festgelegt werden, da nach 250 n. Chr. unsere Quellen aufhören, kaiserliche Freigelassene und Sklaven als Träger der kaiserlichen Verwaltung zu erwähnen<sup>10</sup>.

Die Personen der neuen Inschrift sind uns weder aus Inschriften Thessalonikis noch Makedoniens bekannt. Auch die sonst üblichen *cognomina* Salutaris und Agathe, die sie tragen, sind unter den Namen der Stadt zum erstenmal bezeugt<sup>11</sup>. Aus onomatologischer Sicht ist die Nomenklatur des Toten und besonders die ungewöhnliche Position der Patronatsangabe nach dem Cognomen nicht ohne Parallele<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Weaver, 58. Zum Gebrauch von Augg. s. auch B E. Thomasson, ZPE 52, 1983, 125 ff.

<sup>9</sup> Angabe beim Weaver, 122 - 133 (Wives of imperial freedmen).

<sup>10</sup> Zu diesem Problem s. ausführlich Chantraine, 67 ff. CIL 4800 = ILS 4198; der späteste genau datierte Beleg, in dem der Gentilname eines Kaisers bei der Patronatsangabe vorkommt, gehört in das Jahr 239 n. Chr. vgl. AE 1973, 17.

<sup>11</sup> Zum Namen Salutaris unter den kaiserlichen Freigelassenen s. z.B. CIL VI 34320. Zur griechischen Wiedergabe des Namens als Σαλουτάριος s. Th. Eckinger, Die Orthographie lateinischer Wörter in griechischen Inschriften, München 1892, 132-3. Zur Wiedergabe Σαλουτάριος s. AE 1972, 572 (Ephesos). Das Cognomen Ἀγαθή wird beispielweise in SEG 29, 1293 (Ἀυρηλία Ἀγαθή, Nikaia Bithynien, 3. Jh. n. Chr.) und ebend. 34, 1141 (Γαΐα Τερρεντία Ἀγαθή, Ephesos undat.) überliefert. Auf einer thessalonikischen Inschrift IG X 2 1, 522 (2. / 3. Jh. n. Chr.) ist eine Ἰουλία Ἀγαθέα bezeugt. Zu den griechischen Namen von Frauen in Makedonien s. jetzt A. B. Tataki, Tyche 8, 1993, 189 ff.

<sup>12</sup> S. Chantraine, 291.- Selten bezeugt ist auch die abgekürzte Form der griechischen Übersetzung Σεββ. ἀπελεύθερος s. z. B. CIL III 6574 = 7126 = ILS 1344 =I. Ephesos,

Aurelius Salutaris war, der Inschrift zufolge, ein *tabularius kalendarii Caesiani*, also Rechnungsführer oder Archivar<sup>13</sup> eines Büros der kaiserlichen Finanzverwaltung, welches diesen Namen führte.

\*\*\*

Die interessanteste Frage bezüglich der Karriere des Aurelius Salutaris betrifft sicherlich die Bedeutung des Büros, in dem er arbeitete, d.h. des *kalendarium Caesianum*. Da der Kontext der Inschrift uns nur sehr wenig weiterhilft und die Interpretation der Parallelen (s.u.) die Kenntnis der Bedeutung des Wortes *kalendarium* voraussetzt, müssen wir diese hier kurz erörtern<sup>14</sup>. Das Wort bedeutet zunächst Kontobuch, d. h. das Buch, in welchem die Zinsen erteilter Darlehen eines Privatmannes oder einer Stadt verbucht wurden. Es wurden des weiteren die Namen der Schuldner, ihre Hypotheken, die Termine der Zinszahlungen und die wirklich erfolgten Zahlungen erfaßt<sup>15</sup>. Aus einer Stelle bei Papian in den Digesten geht hervor, daß im *kalendarium* eines Grundbesitzers auch die Pächterzahlungen registriert wurden, die die auf seinem Besitz tätigen *coloni* zu zahlen hatten<sup>16</sup>. Unsere Vorstellung von diesem Begriff wäre wesentlich klarer, wenn wir die öffentlichen Einnahmen genau kennen würden, welche die *curatores kalendarii* kontrollierten. Seit Trajan tauchten diese als kaiserliche Beauftragte in einzelnen Städten, insbesondere Italiens aber auch anderer westlichen Provinzen z.B. Hispaniens mit ihren wirtschaftlichen Problemen, auf<sup>17</sup>. Eine andere Bedeutung des Wortes wird ausschließlich durch Inschriften vermittelt. Es gibt die Summe an, die irgendein Privatmann einer Stadt vererbt, und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben aus den Zinsen des Kapitals. In diesem Fall bekommt das *kalendarium* den Namen des Erben, so z. B. das *kalendarium pecuniae Valentini*, einer Erbschaft von einer Million Sesterzen, die C. Titius C. f. Valentinus seiner Heimatstadt Pisaurum hinterließ<sup>18</sup>.

*Kalendaria*, die den Namen einer Person tragen, gehören jedoch nicht notwendigerweise nur zu einer Stadt; sie konnten auch in Verbindung mit Kaisern stehen und Büros in der kaiserlichen Finanzverwaltung bezeichnen. Neben dem neuen *kalendarium* sind uns m. W. inschriftlich nur noch zwei überliefert, das *kalendarium Vegetianum* und das *kalendarium Velianum*. Das erste befand sich in der Provinz Baetica und ist uns durch den Titel

2103 (Σπεκτᾶτος Σεββ. ἀπελεύθερος βοηθὸς ταβλαρίων); die Form wird von Chantraine, 166 - 167 nicht erwähnt.

<sup>13</sup> Zu Kompetenzen der *tabularii* s. Weaver, 241 - 242 und Boulvert, 420.

<sup>14</sup> Καλανδᾶριον fehlt bei LSJ<sup>9</sup>; zur Orthographie s. Th. Eckinger (Anm. 11), 18.

<sup>15</sup> S. Belege und diesbezügliche Literatur bei J. Oehler, RE X 2 (1919), 1564 und vor allem TLL s.v. *Kalendarium*.

<sup>16</sup> S. D 32, 91 (Papian), vgl. auch D 7119, wo von einem *vilicus Kal(endarii) Septemiani* die Rede ist.

<sup>17</sup> S. dazu W. Eck, Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit, München 1979, 228 ff.

<sup>18</sup> CIL XI 6369 und 6377 zur Datierung (mindestens trajanisch) s. G. Menella, Epigraphica 43, 1981, 273- 241.

*procurator per Baeticam* bzw. *in Hispaniam ad kalendarium Vegetianum* bzw. *kalendarii Vegetiani* bekannt, die im *cursus honorum* von vier Rittern, den Leitern des Büros, erwähnt wird. Der erste von diesen versah seinen Dienst wohl in den ersten Jahren der Samtherrschaft des M. Aurelius und des L. Verus (161 - 169 n. Chr.), während der letzte in der Samtherrschaft von Septimius Severus Caracalla und Geta seine Prokuratur ausübte<sup>19</sup>. Das zweite bekannte *kalendarium* wird in einer Inschrift aus Laodicaea Combusta (Lykaonien) erwähnt, in der ein "...ενοϋ Σεβαστοϋ ἀπελεύθεροϋ ἐπίτροποϋ καλενδαρίου Οὐηλιανοϋ, ἐπίτροποϋ χάρτηϋ ἱερῶϋ, ἐπίτροποϋ Καππαδοκίϋαϋ" geehrt wird. Die Inschrift läßt sich in die Zeit M. Aurels oder aber später datieren<sup>20</sup>.

Die Tatsache, daß sowohl diese beiden *kalendaria* als auch das neue ihre Namen von dem jeweilig letzten Besitzer erhielten, erlaubt uns auf das gleiche System der Namensgebung zu schließen, das wir bereits von kaiserlichem Besitz kennen, der durch Erbschaft oder Beschlagnahme entstanden war. Hier wie dort wurde das Gentilizium oder das Cognomen des letzten Besitzers mit der adjektivischen Endung - (i)anus verwandt<sup>21</sup>. Der letzte Besitzer des *kalendarium Vegetianum* dürfte L. Mummius Niger Q. Valerius Vegetus Severinus Caucidicus Tertullus gewesen sein, Sproß der bedeutenden senatorischen Familie der Vegetii, die aus der Baetica stammte<sup>22</sup>. Auf der anderen Seite ist es schwierig zu erfassen, welchen Inhalt die *Kalendaria* hatten, wie die Bedingungen ihrer Gründung aussahen, besonders welche Art von Besitz sie umfaßten und wie sie in kaiserlichen Besitz kamen. In der älteren Literatur sind Versuche unternommen worden, Antworten auf diese Probleme zu finden. So beschrieb es z.B. der Erstherausgeber des *kalendarium Velianum* aus Laodicaea Combusta, W. M. Calder, als "account book of a legacy left by a person called Velius, most probably to the Fiscus" in dem er eine Parallele zum *kalendarium pecuniae Valentini* zog<sup>23</sup>. Abgesehen davon, daß wir keinen entsprechenden Fall kennen, bei dem einem Kaiser ein Geldgeschenk gemacht worden ist, für das eine eigene Verwaltungsstelle eingerichtet werden mußte, erscheint die Interpretation, angesichts des

<sup>19</sup> In chronologischer Reihengolge geht es um die folgende Personen: Ti. Claudius Proculus Cornelianus s. AE 1956, 123 vgl. Pflaum, Nr. 164 bis; P. Magnus Rufus Magonianus s. CIL II 2029 = D 1405 vgl. Pflaum Nr. 236 und AE 1978, 400 (= P. Sillieres, *Mélanges de la Casa de Velasquez* 14, 1978, 468); L. Cominius Vipsanius Salutaris s. CIL II 1085 = D 1406 vgl. Pflaum Nr. 235 und M. Lucretius Iulianus s. AE 1972, 250 (= A. M. Canto, *Habis* 4, 1973, 311) vgl. Pflaum, Supplement, Nr. 236 A. und zuletzt W. Eck, M. Lucretius Iulianus, procurator Augustorum, ZPE 100, 1994, 559 ff. für ein neuen Beleg.

<sup>20</sup> W. M. Calder, *Klio* 10, 1910, 236 Nr. 5 = D 9470 vgl. = AE 1910, 169; zur Datierung s. Chr. Habicht, *I. Pergamon VIII* 3, 89 Anm. 2.

<sup>21</sup> Dazu s. G. M. Parassoglou, *Imperial estates in Roman Egypt*, Amsterdam 1973, 12 -13 und MAMA X, Introduction, XXXIV.

<sup>22</sup> S. zuletzt A. Caballos Rufino, *Los Senadores Hispanoromanos y la romanización de Hispania*, Ecijia 1990, 129 B.

<sup>23</sup> s. Calder (Anm. 20) 236 .

*kalendarium Vegetianum*, heute nicht mehr glaubwürdig<sup>24</sup>. Diesbezüglich äußerte H. G. Pflaum, daß es sich um einen Fonds handele, den der letzte Vegetius dem Kaiser hinteließ, der sich aus allen Darlehen der Familie zusammensetzte, und daß diese durch die kaiserliche Bevollmächtigung zum Nutzen des Fiskus liquidiert werden sollten<sup>25</sup>. Aus der Tatsache heraus, daß das betreffende Büro länger als 40 Jahre bestand, wie der cursus honorum seines letzten Prokurators zeigt, den Pflaum gewiß nicht kannte, erscheint mir aber diese Auffassung wenig wahrscheinlich.

\*\*\*

Eine neue Perspektive zum Verständnis des Inhaltes dieses *kalendarium* könnte seine Einordnung in den Rahmen der Diskussion von Stempeln spanischer Ölamphoren (bekannt als Dressel 20) bieten, die hauptsächlich am Monte Testaccio in Rom gefunden wurden. Uns interessieren hier diejenigen, die mit der Abkürzung K.V. beginnen. Die Abkürzung läßt sich, D. Manacorda folgend, mit k(alendarium) V(egetianum) bzw. k(alendarii) V(egetiani) auflösen<sup>26</sup>. Die Analyse der übrigen Elemente dieser Stempel zeigt, daß die betreffenden Amphoren in drei Werkstätten (*figlinae*) hergestellt wurden, die BAR( ), CEPARIA), und GRUME(NSIS) hießen und an den Ufern des Guadalquivir lagen<sup>27</sup>. Aus denselben *figlinae* stammen zwei andere Serien von Amphoren, die mit der Abkürzungen II AVR HERACLEAE und AVGGG NNN begannen<sup>28</sup>. Von den drei Serien läßt sich einzig die letzte in die Zeit zwischen 209 und 211 datieren, während für die anderen zwei wieder-

<sup>24</sup> S. schon Fr. Zucher, *Philologus* 70, 1911, 83 -4, der den Procurator dieses Kalendarium als eine "Parallelerscheinung zum procurator ad bona Plautiani (s. CIL III, 1464 =D 1370 vgl. AE 1980, 758, dazu zuletzt I. Piso, *ZPE* 40, 1980, 273 ff.) und den procuratores ad bona damnatorum cogenda (s. Belege beim Pflaum Nr. 222, 228, 239-40)" betrachtet, ohne aber die Interpretation von Calder abzulehnen.

<sup>25</sup> S. z.B. Pflaum, 400, 638 vgl. auch 631, der noch den Procurator von Laodicea als "administrateur du livre de créances d' un certain Velius" bezeichnet und ihm folgend G. Boulvert, 314.

<sup>26</sup> D. Manacorda, *Il Kalendarium Vegetianum e la anfore della Betica*, *MEFRA* 89. 1, 1977, 313 ff. Seine Auflösung wurde m. W. nie bezweifelt, s. beispielweise F. J. Lomas - P. Sáez, *El Kalendario Vegetianum, la annona y el comercio del aceite*, *Melanges de la casa de Velazque* 17, 1981, 71; J. Remesal - Rodriguez, *Ölproduktion und Ölhandel in Betica*, *MBAH* II 2, 1983, 108 und zuletzt A. Caballos Rufino (Anm. 22), 234.

<sup>27</sup> Die Abkürzungen der Stempelamphoren dieser Reihe werden gewöhnlich folgendermaßen aufgelöst: K(alendarium, -ii) V(egetianum, -ii) / FIG(linae) BAR( ) bzw. CEPAR(iae) oder GRUM(ensae) /COL(onorum - i) SIC(uli) ET ASI(atici) bzw. LEOP(ardi). Die Auflösung C(uratoris - um) OL(eari) und die damit verbundene Theorie von Lomas - Sáez (Anm. 26) ist abwegig, weil die auf anderen Stempeln überlieferte Abkürzung COL-EARI ebensogut in COL(oni) EARI(ini) aufgelöst werden kann, s. schon F. Sáez - G Chic García, *Producción y comercio dal aceite en la Antigüedad*, 2. Congreso International, Madrid 1982, 193 ff. Andererseits meint F. Mayet (Anm. 28), 301, daß die von anderen Forschern vorgeschlagene Analyse von COL in C(onductores) OL(earii) ein Pseudoproblem darstellt, weil "pour qu'il y ait *conductor*, il faut qu'il y ait des *coloni*".

<sup>28</sup> Belege beim F. Mayet, *Les Figlinae dans le marques d' amphores Dressel 20 de Bétique*, *REA* 88, 1986, 285 ff.

legbare Chronologien vorgeschlagen wurden<sup>29</sup>. Wiederlegt wurden auch die Auslegungen, die man generell zur Bedeutung von Stempel gemacht hat. So nehmen bestimmte Forscher an, daß die Abkürzungen der Stempel sich auf den Erzeuger bzw. Besitzer des Öls bezogen, das die Amphoren enthielt, andere aber, daß sie den Eigentümer der Töpferei bezeichneten, wo die Amphoren produziert wurden. Jungst schlug F. Mayet, mindestens für einige Stempel des Typus Dressel 20, mit der Verbindung *fundus* und *figlinae* eine Kombination beider Auffassungen vor. Er meint nämlich, daß die lokale Aristokratie seit der Mitte des 2. Jh. n. Chr. wegen der Intensivierung der Ölproduktion nicht nur großen Grundbesitz sondern auch Amphorenwerkstätten und zwar in demselben Besitz zu erwerben versuchte. Als charakterisches Beispiel führt er die drei vorher erwähnten *figlinae* an, die sich auf ein und demselben Besitzum befänden und deren Eigentümer nacheinander II AVR HERACLEAE, AUGGG NNN und KV wären<sup>30</sup>.

Die Gestalt der Texte und unsere Unfähigkeit, sie genau zu datieren, erschwert m. E. die Annahme der referrierten Ansichten bedeutend. Die Stempel zeigen zumindest die Verbindung des K.V. mit der Herstellung von Öl. Daß diese Tätigkeit schon zum Kreis der wirtschaftlichen Unternehmungen der Vegetii gehörte und sich nicht erst mit der Einrichtung der entsprechenden Stelle der römischen Verwaltung entwickelte, wie einige Male in der betreffenden Literatur behauptet wird<sup>31</sup>, ist an sich sehr wahrscheinlich und kann aus dem regen Handel anderer bedeutender Familien aus der Baetica in dieser Branche erschlossen werden<sup>32</sup>. Diese Wahrscheinlichkeit wird noch erhärtet, wenn wir annehmen, daß die Abkürzung L. M. VE auf spanischen Amphorenstempeln (Anfang des 2. Jh. n. Chr.) in L(uci) M(ummi) Ve(geti) aufzulösen ist und die Buchstaben F VEG eines Kontrollstempels aus Hispalis die Wörter f(iglinae) VEG(etianae) abkürzen<sup>33</sup>.

Wenn sich diese Interpretation bewahrheitet, wie ich glaube, ist aufgrund des Inhalts des *kalendarium Vegetianum* den Begriff *kalendarium* / καλε(α)νδ(α)ριον anders als in der

---

<sup>29</sup> So werden z.B. die Stempel mit KV mal zwischen 149 und 161 n. Chr. s. dazu A. Caballos Rufino (Anm. 22), 234 und mit der älteren Literatur mal nach dem Jahr 198 oder 212 n. Chr. s. F. Mayet (Anm. 28), 303 datiert. Andererseits sind für die Stempel mit II AVR HERACLEAE folgende Datierungen vorgeschlagen worden: um 140 n. Chr., um 180 und nach der Zeit Alexanders Severus s. Lomas - Sáez (Anm. 26), 77 Anm. 3 und F. Mayet (Anm. 28), 303.

<sup>30</sup> F. Mayet (Anm. 28), 285 ff. mit einer ausführlichen Überblick aller anderen Interpretationen.

<sup>31</sup> S. z.B. D. Manacorda (Anm.26), 319 -20 und F. Mayet (Anm. 28), 303

<sup>32</sup> S. z.B. C. Garcia, Los Aelii en la produccion y diffusion del aceite betico, MBAH XI 2, 1992, 1 ff.

<sup>33</sup> Belege bei A. Caballo Rufino (Anm. 22), 234. Anders bezüglich der ersten Abkürzung, ohne aber den grundlegenden Aufsatz von Manacorda zu kennen, H. Callender, Roman Amphorae, London 1965, Nr. 898.

vorher erwähnten Literatur zu verstehen<sup>34</sup>: er bezeichnet nämlich Büros der kaiserlichen Finanzverwaltung, die vor allem Immobilien, hauptsächlich Grundbesitz, der durch Erbschaft oder Beschlagnahme in die Hand des Kaisers gekommen war, umfaßte. Daß aber damit - zumindest ursprünglich - auch die vom letzten Besitzer gegebenen Darlehen etwa an Bauern gemeint werden können, ist wegen des Namen *kalendarium* selbst nicht auszuschließen. Wenn nun *kalendaria* prinzipiell Grundbesitz umfaßten, drängt sich die Frage auf, welcher Unterschied zwischen diesen und den zahlreichen Verwaltungsbüros, die kaiserliche Domänen verwalteten und als *tractus*, *regio* (ῥεγεών), *saltus* und *praedia* (χωρία) charakterisiert wurden, bestand<sup>35</sup>. Denn die differenzierte Terminologie der Verwaltung muß eigentlich einer anderen jeweils Realität entsprechen. Es versteht sich von selbst, daß bei einer so spärlichen Informationslage irgendeine Antwort auf diese Frage nur als hypothetisch gelten kann. So wäre es denkbar, daß mit *kalendarium* eine besondere Organisationsform verbunden war, in dem Sinne daß der Besitz nicht aus kompakten Großgrundstücken, sondern aus vielen kleinen und wohl verstreuten bestand, deren Pächter ohne Vermittlung eines Generalpächters (*conductor*) ihre Pachtzinsen an Geld direkt der Kasse des *kalendariums* entrichten sollten.

\*\*\*

Was das neue *kalendarium* angeht, ist es aufgrund der unsicheren Datierung unmöglich, irgendeine Vermutung über die Art und Weise anzustellen, wie es in kaiserlichen Besitz überführt worden ist, als Geschenk oder Konfiskation, oder in welche Kasse (*patrimonium* oder *res privata*) seine Erträge flossen. Der verantwortliche Prokurator jedenfalls muß entweder, wie beim *kalendarium Vegetianum*, Ritter gewesen sein, unbekannt allerdings mit welchem Rang, oder kaiserlicher Freigelassener unter dem Patrimonialprokurator der Provinz, wie es es beim Prokurator des *kalendarium Velianum* der Fall gewesen sein kann<sup>36</sup>.

Noch ist uns die Identität des letzten Besitzers des *kalendarium Caesianum* unbekannt. Wenn es sich nicht um einen angesehenen Römer handelte, der Besitz in Makedonien erwarb, wie Sextus Pompeius (s.o), dann müssen wir annehmen, daß es ein reicher Provinziale war, der das römische Bürgerrecht besaß. Den Gentilnamen Caesius, der m. W. relativ selten in Makedonien vorkommt, tragen in Inschriften aus Beroia, Thessalonikii, Thasos

<sup>34</sup> S. schon Bedenken bei Fr. Zucker (Anm. 24), 84 Anm. 7 der bezüglich des *kalendarium Velianum* von "ganzem Vermögensbestand" spricht und Ch Habicht (Anm. 20), 89 -91, der unter τάξις Κυντιλιανή *Kalendarium* versteht und es als Vermögen erklärt.

<sup>35</sup> S. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, Berlin 1905, 125 ff. und D. J. Crawford (Anm. 3), 35 ff. passim.

<sup>36</sup> Anders Pflaum, 631 der in Rahmen seiner Theorie von "collégialité inégale" (doppelte Prokurator) ihn als Untergeordnete eines ritterlichen Prokurators versteht s. auch Weaver, 278.

und Philippi<sup>37</sup> Bürger, die augenscheinlich über keine besondere wirtschaftliche und soziale Macht verfügen, mit nur einer bemerkenswerten Ausnahme: Caesius Victor. Er lebte in der römischen colonia Philippi und war einer der großen Grundbesitzer der Stadt in der Kaiserzeit, insofern als er mindestens zwei voneinander entfernte Besitzungen hatte, wie man aus den Weihschriften zweier actores seines Grundbesitzes schließen kann<sup>38</sup>. Es scheint also folglich der Schluß berechtigt, daß Caesius Victor oder einer seiner Nachkommen der letzte Eigentümer des Besitzes war, der in *kalendarium Caesianum* überging.

\*\*\*

Zu den inschriftlich bezeugten Mitgliedern der *familia Caesaris*, die in Thessaloniki wirkten, gehört jedoch noch eines *ex tabulariis*. Seinem Fall wurde bisher nicht genügend Beachtung geschenkt, wohl begründet, weil sein Name und seine Identität lediglich aus einer nur sehr fragmentarisch erhaltenen griechischen Inschrift (2. / 3. Jh. n. Chr.) auf einem Sarkophag überliefert ist. Diese Inschrift wurde von Charles Edson im Corpus der Inschriften von Thessaloniki folgendermaßen veröffentlicht<sup>39</sup>. (Tafel Ib)

Μαρκιανή<sup>vac</sup> καὶ Ἀνθ[..... οἱ ἀδελ]  
φοὶ τῷ πατρὶ<sup>vac</sup> ΑΥ[.....]  
ΟΝΤΙ ἀπὸ ταβου[λαρίων ?.....]  
ΣΤΗ τὴν ληνὸν [.....]

Trotz der vorgeschlagenen Ergänzung ἀπὸ ταβου[λαρίων?] versäumt es Edson, den Begriff genau zu erläutern. Auch bei anderen Forschern hat diese Stelle Verständnisprobleme hervorgerufen<sup>40</sup>. Ganz anders bei L. Robert, der die Ergänzung in Verbindung mit der Beobachtung sah, daß wie in anderen Inschriften des griechischen Ostens, die Wörter ταβουλάριος und βοηθὸς ταβουλαρίου niemals “archivistes municipaux, mais d’ esclaves et affranchis de l’ administration impérial dans les capitales des provinces ou des domaines et

<sup>37</sup> A. B. Tataki, *Ancient Beroea. Prosopography and Society*, Athens 1988 Nr. 993 (Σέξτος Κάσιος) in einer unveröffentlichten Inschrift aus Beroia; IG X 2, 437 (Κεσία Μαντώ) in Thessaloniki und IG XII 8, 514 (Νουμέριος Κέσιος Φύρμος) auf Thasos. Zum Cognomen Caesianus in Makedonien s. zuletzt SEG 40, 1990, 564. - Unter den mir bekannten Caesii (s. z.B. A. R. Birley, *Britannia* IV, 1973, 181 und R. Syme, *PBSR* 51, 1983, 111 vgl. G. Alföldy, *Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia*, Heidelberg 1969, 69) steht niemand in irgendeiner Verbindung mit der Provinz Makedonien.

<sup>38</sup> S. Perdrizet, *BCH* 21, 1897, 530 Nr. 1 und *ibid.* 24, 1900, 313 Nr. 5. vgl. P. Collartes, *Philippeville de Macédoine*, Paris 1937, 289 und M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Roman Empire*, Oxford 1957<sup>2</sup> 253 - 4.

<sup>39</sup> S. IG X 2 1, 598.

<sup>40</sup> S. z. B. D. Kanatsoulis, *Μακεδονική Προσωπογραφία*, Θεσσαλονίκη 1955, Nr. 1511 (ίσως ταβουλάριος τις εν Θεσσαλονίκη) und X. Θ. Σαδικάκης (Anm. 5), 225 und Anm. 134, der bezweifelt, daß er tabularius im Stab (officium) des Prokonsuls war.

des carrières” meinen<sup>41</sup>. Von dieser m. E. richtigen<sup>42</sup> Hypothese ausgehend kann man in der Folge annehmen, daß die Person unserer Inschrift kaiserlicher Freigelassener und nicht Sklave war: Die uns zur Verfügung stehenden Inschriften laßen diese Interpretation fast als zwingend erscheinen, da sie die Verbesserung des rechtlichen Status der kaiserlichen tabularii beweisen und zwar insofern, als im 2. und 3. Jh. n. Chr. die überwiegende Mehrzahl von ihnen Freigelassene waren. Ein genaueres Bild liefern einige statistische Einzelheiten. Unter den insgesamt 154 bekannten tabularii waren (oder waren vielleicht) nur 16 Sklaven, davon aus dem 2. Jh. n. Chr. nur drei. Die Statuserhöhung der tabularii fällt, wie schon angemerkt, mit der Vermehrung vom Funktionärstellen der römischen Verwaltung, zunächst in Rom dann in den Provinzen, zusammen<sup>43</sup>.

Diese Beobachtung in der Verbindung damit, daß a) in der Inschrift das Cognomen des Toten vor seiner Funktion steht, b) daß in den griechischen Inschriften als Patronatsangabe der Typus Σεβαστῶν ἀπελεύθερος vorherrscht, der seit Mitte des 2. Jh. n. Chr. den Typus Καίσαρος ἀπελεύθερος völlig verdrängt<sup>44</sup> und c) daß in die Inschriftenlücke genug Platz gibt<sup>45</sup>, erlauben uns die folgenden Ergänzungen vorzuschlagen:

Μαρκιανή<sup>vac</sup> καὶ Ἀνθ[..... οἱ ἀδελ]  
φοὶ τῷ πατρὶ<sup>vac</sup> Αὐ[ρ. Σεβ(β) ἀπελ ...Name.....]<sup>46</sup>  
οντι ἀπὸ ταβου[λαρίων καὶ (τῆ) μητρὶ ..Name .....]  
στη (-ῆ)<sup>vac</sup> τὴν ληνὸν [.....]

<sup>41</sup> L. Robert, Les Inscriptions de Thessalonique, RPh 48, 1974, 236 Anm. 358 und Th. Drew - Bear, Nouvelles inscriptions de Phrygie, Zutphen 1978, 11 Anm. 43.

<sup>42</sup> Die Auffassung Roberts ist m.E. allein dadurch gerechtfertigt, daß in den griechischen Städten die städtischen Archivare δημόσιοι und nicht ταβουλάριοι genannt werden s. dazu H. W. Pleket, A free δημόσιος, ZPE 42, 1981, 169; zu den Tabularii von Städten in Ägypten die selten in 2. und 3. häufig aber im 4. Jh. vorkommen s. S. Daris, Il Lessico latino nel greco d' Egitto, Barcelona 1991<sup>2</sup>, 110

<sup>43</sup> Für die bis 1972 bekannten Belege (145) s. Weaver, 241 - 3; die neuen, die sich nur auf Freigelassene beziehen, sind folgende: AE 1973, 553 (Prymnessus, 161 - 9 n. Chr.); 1974, 469 (Virunum, 161 -9 n. Chr.); 1979, 98 (Bovillae, undatiert); 1982, 537 (Corduba, Zeit von Flavien); 1990, 71 (Rom, 1. Jh. - 2 Personen ); 1990, 73 (Rom, 198 - 212 n. Chr.) und 1990, 912 (Ephesos, wohl Zeit von Antoninus Pius).

<sup>44</sup> S. Chantraine 146 - 7 und Weaver, 48 ff. Der letzte datierbare Belege stammt aus der Regierungszeit Hadrians. Zu den von Chantraine, a.a.O. angeführten Inschriften sind noch folgende hinzuzufügen: I. Ephesos 859 A (vgl. H. Engelmann ZPE 84, 1990, 92- 94), und 2210, augusteisch. Die Inschrift IGR I, 1101 kann jetzt zwischen 11 und 14 n. Chr. datiert werden s. SEG 36, 1398. Außerdem ist die Ergänzung [... η]νόδωρος Καίσα[ρος ἀπελεύθερος] auf der Sarkophaginschrift von Alexandria Troas IGR IV, 245 nicht zwingend: man kann z.B. Καίσα[ρος δοῦλος] oder einfacher ein Patronymikon vorschlagen.

<sup>45</sup> Wie aufgrund der Breite der thessalonikischen Sarkophage, die normalerweise zwischen 2, 40 m. (s. z.B. IG X 2 1, 525, 562) und 2, 70 m. (s. z.B. IG X 2 1, 537, 538) liegt, anzunehmen ist.

<sup>46</sup> Zu Parallelen s. Chantraine, 167; die theoretisch mögliche Ergänzung ἀπελ. Σεβ. ist auszuschließen, weil in diesem Fall die Patronatsangabe nach dem Cognomen folgen müßte s. dazu Chantraine, 168 ff.

Wie die Namen des Ehepaares oder die Formel der mit dem Wort ληνόν beginnenden Sinneinheit zu ergänzen ist, bleibt offen, weil es verschiedene Ergänzungsmöglichkeiten gibt<sup>47</sup>. Noch läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob der seit Ende des 2 Jh. n. Chr. belegte Ausdruck ἀπὸ ταβ(ου)λαρίων / ex tabular(is), der auch auf dem Sarkophag von Aurelius Salutaris vorkommt, gleichlautend mit dem Begriff ταβουλάριος / tabularius ist<sup>48</sup>, oder sich auf ausgediente tabularii bezieht<sup>49</sup>.

Köln

Pantelis M.Nigdelis

---

<sup>47</sup> Man könnte z.B. Εὐέλθοντι, Ἀρέσκοντι bzw. Ἀρίστη, Μεγίστη, Ἀγαστῆ oder ähnliche ergänzen. Was die Formel angeht, kann sie eine von den folgenden bekannten sein: ἐποίησαν (ἐποιήσαμεν), ἔθηκαν (ἐθήκαμεν), κατεσκεύασαν (κατεσκευάσαμεν) τὴν ληνόν ἐκ τῶν ἰδίων (κοινῶν κόπων) s. z.B. IG X 2 1, 525, 562, 565

<sup>48</sup> So Weaver, 249, dem zufolge wurde der Ausdruck deswegen benutzt, um die einfachen tabularii von denjenigen zu unterscheiden, die einen höheren Posten in die Verwaltungshierarchie innehatten

<sup>49</sup> H. Chantraine, Außerdienststellung und Altersversorgung kaiserlicher Sklaven und Freigelassener, Chiron 3, 1978, 315 - 7



a)



b)

a) Sarkophag aus Thessaloniki (Archäologisches Museum Inv. Nr. 5709); b) IG X 2 1, 598